05 Dezernat Soziales, Bildung und Kultur

Titel der Drucksache:

27.05.2013 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift



Wahl eines/einer ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten		Drucksache	0853/13			
		Stadtrat	Entscheidungsvorlage öffentlich			
Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit			
Dienstberatung OB	27.05.2013	nicht öffentlich	Vorberatung			
Hauptausschuss	11.06.2013	nicht öffentlich	Vorberatung			
Stadtrat	12.06.2013	öffentlich	Entscheidung			
Beschlussvorschlag Zum/Zur ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten der Landeshauptstadt Erfurt wird: Herr/Frau gewählt.						

Drucksache: **0853/13** Seite 1 von 2

Nachhaltigkeitscontrolling X Nein	Ja, siehe Anlage	Demografisches Control	ling X Nein	Ja, siehe Anlage		
Finanzielle Auswirkungen X Nein	Ja →	Nutzen/Einsparung	Nein	Ja, siehe Sachverhalt		
	\	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)				
Deckung im Haushalt Nein Ja		Gesamtkosten		EUR		
↓						
	2013	2014	2015	2016		
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR		
Verwaltungshaushalt Ausgaben EUR		EUR	EUR	EUR		
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR		
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR		
Deckung siehe Entscheidungsvorschlag						
Fristwahrung						
X Ja Nein						
Anlagenverzeichnis Anlage 1 – Vorschläge des Seniorenbeirates						

Sachverhalt

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetzes kann von den Stadträten der kreisfreien Städte jeweils ein ehrenamtlicher Seniorenbeauftragter gewählt werden. Die Seniorenbeiräte haben ein Vorschlagsrecht (§ 4 Abs. 1 Satz 2 ThürSenMitwG). Nähere Regelungen (Dauer der Amtszeit, Aufgaben, strukturelle und organisatorische Fragen) finden sich in der kommunalen Satzung (Satzung über die Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren in der Landeshauptstadt Erfurt vom 15.05.2013).

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses zur Drucksache 1157/12 vom 20.03.2013 wurde der Oberbürgermeister beauftragt die Wahl eines ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten spätestens für die Stadtratssitzung am 12.06.2013 zu veranlassen.

Ergänzend wird die Gesetzesbegründung zum ThürSenMitwG zitiert. Dort heißt es in der Begründung zu § 4: "Da den Landkreisen und kreisfreien Städten die Wahl eines Seniorenbeauftragten freigestellt wird und sie Einzelheiten durch Satzung regeln können, können sie unter Beachtung ihrer Bedürfnisse und Möglichkeiten in Abwägung mit den Mitwirkungsbedürfnissen der Senioren entscheiden. Mit der Einführung des Vorschlagsrechts … für die Seniorenbeiräte wird ein Anreiz geschaffen, dass Seniorenbeiräte … gebildet werden."

1.15 Drucksache : **0853/13** Seite 2 von 2